

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9

Leitsatz:

Gewährt ein Bergbau-Arbeitgeber seinen aktiven Bergleuten, die für feste Brennstoffe keine Verwendung haben, unter bestimmten Voraussetzungen über die tarifliche Regelung hinaus eine Barabgeltung für Hausbrand, so steht diese Barabgeltung unter den gleichen Voraussetzungen auch den Inhabern eines Bergmannsversorgungsscheines zu, die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW Anspruch auf Hausbrand haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 580/74

Urteil des BAG vom 12. Juni 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 580/74

7 Sa 477/74 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 12. Juni 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Juni 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Blasig für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. September 1974 - 7 Sa 477/74 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des nordrhein-westfälischen Bergmannsversorgungsscheingesetzes verpflichtet ist, dem Kläger zu denselben Bedingungen wie ihren aktiven Bergleuten Barabgeltung für nicht in Anspruch genommenen Hausbrand zu gewähren.

Der Kläger ist Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines. Er war bis zum Jahre 1957 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten unter Tage beschäftigt und ist seitdem außerhalb des Bergbaus tätig. Er bewohnt mit seiner Familie eine Mietwohnung in einem der W

AG gehörenden Haus, in die er auf Anraten der Rechtsvorgängerin der Beklagten eingezogen war; diese hatte auch die Umzugskosten übernommen. Die Beklagte hat für diese Wohnung aufgrund einer Vereinbarung mit der W

AG ein Belegungsrecht. Die Wohnung des Klägers war zunächst mit festen Brennstoffen (Kohle) beheizt worden; spätestens mit dem 1. Oktober 1973 wurde sie von der W AG mit einer Gaszentralheizung ausgerüstet.

Der Kläger erhielt auf Grund seines Bergmannsversorgungsscheines bis zum Beginn des Kohlejahres 1973/1974 (am 1. Oktober 1973) Hausbrandkohle zu denselben Bedingungen wie die aktiven Bergleute der Beklagten. Deren Bezugsberechtigung regelt sich nach §§ 61 ff. des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 7. April 1953 in der jeweiligen Fassung (ArbMTV = §§ 95 ff. MTV 1967). Dieser bestimmt in § 70 (= § 104 MTV 1967), daß die Hausbrandkohlen ausschließlich für den eigenen Bedarf der Bergleute gewährt werden. § 71 (= § 105 MTV 1967) sieht in Verbindung mit dem Ergänzungstarifvertrag vom 18. August 1960 zur Erleichterung eines Mehrverbrauchs von Strom und Gas eine Beihilfe als Teilabgeltung nicht in Anspruch genommener Hausbrandkohlen vor. Die Höhe dieser Beihilfe wird für jedes Hausbrandkohlenjahr gem. § 2 ErgTV zwischen den Tarifparteien besonders festgelegt. In Ergänzung zu dieser tariflichen Abgeltungsregelung bestimmt eine sog. "Konzernrichtlinie 8/71" der Beklagten vom Oktober 1971 unter Nr. 2 folgendes:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

"a) Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann Arbeitern ... über die in den MTV festgelegte Höchstgrenze hinaus eine Barabgeltung gewährt werden, wenn sie....

b) sog. Belegungsrecht-Wohnungen.... haben, in denen für feste Brennstoffe keine Verwendung besteht.

....

In den Fällen b) kann eine Barabgeltung in Höhe des jeweiligen Bedarfs erfolgen. Die Höchstmengen betragen für Arbeiter 5 t/Jahr...

Die Höhe der Abgeltungsbeträge richtet sich nach den von den Tarifparteien festgelegten Sätzen."

In Nr. 14 der "Kommentierung" zu diesen Richtlinien ist bestimmt, daß die Barabgeltung von Hausbrand einen tariflichen Anspruch voraussetzt und von bezugsberechtigten Bergmannsversorgungsschein-Inhabern nicht beansprucht werden kann. Aufgrund dieser Konzernrichtlinie gewährt die Beklagte allen ihren aktiven Bergleuten, sofern die Voraussetzungen der Nr. 2 vorliegen, eine Barabgeltung von 51,-- DM pro Tonne Kohlen im Rahmen der vorgesehenen Höchstmenge, höchstens bis zur Höhe des Rechnungsbetrages, der jeweils monatlich für Heizkosten aufzuwenden ist.

Die Beklagte lieferte dem Kläger für das Bezugsjahr 1973/1974 keine Hausbrandkohlen, weil er für diese infolge des Einbaus der Gasheizung keine eigene Verwendungsmöglichkeit mehr habe. Mit seiner Klage verlangt der Kläger nach Maßgabe der von den Tarifvertragsparteien festgesetzten Abgeltungsbeträge Barabgeltung in unstreitiger Höhe von 255,-- DM für den nicht genommenen Hausbrand. Er beruft sich auf § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW in Verbindung mit der Konzernrichtlinie 8/71. Er hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 255,-- DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie meint u.a., § 9 BergmannsversorgungsscheinG gewähre den Bergmannsversorgungsschein-Inhabern im Bedarfsfalle zu denselben Bedingungen wie den aktiven Bergleuten nur einen Anspruch auf den Hausbrand selbst, nicht auch auf dessen Surrogat.

Der Kläger hat in beiden Vorinstanzen obsiegt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter.



Entscheidungsgründe:

Da der Kläger unstreitig eine "Belegungsrecht-Wohnung" bewohnt, in der für feste Brennstoffe keine Verwendung besteht, hängt die Entscheidung allein davon ab, ob der Kläger die Anwendung der Konzernrichtlinie 8/71 zu seinen Gunsten verlangen kann. Dies hat der Senat bejaht.

1.a) Der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines erhält nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger für die Dauer einer anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheines Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Dieser Wortlaut gibt auf die Streitfrage keine Antwort. Er läßt einerseits die von der Revision vertretene Ansicht zu, daß § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW den Bergmannsversorgungsschein-Inhabern zu denselben Bedingungen wie aktiven Bergleuten einen Anspruch nur auf Hausbrandkohle selbst und nichts anderes sonst, also insbesondere auch nicht auf Barabgeltung, einräume. Der reine Wortlaut des § 9 Abs. 1 Satz 1 läßt aber in gleicher Weise auch die Auslegung zu, daß im weiteren Sinn zu den Bedingungen, zu denen die aktiven Bergleute "Hausbrand" erhalten, auch diejenigen Voraussetzungen gehören, unter denen dieser Anspruch abgegolten werden kann, und daß in einem solchen Fall die Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines auch die Abgeltung beanspruchen können. Welcher Auslegung der Vorzug zu geben ist, kann deshalb nur nach Sinn und Zweck des Gesetzes beurteilt werden.

b) Die u.a. in der Präambel zum Ausdruck gekommene rechtspolitische Zwecksetzung des Bergmannsversorgungsscheingesetzes NRW gebietet eine Auslegung des § 9 Abs. 1 Satz 1 dahingehend, daß die Bergmannsversorgungsschein-Inhaber auch hinsichtlich der Barabgeltung für nicht in Anspruch genommenen Hausbrand den aktiven Bergleuten gleichzustellen sind.

Das BergmannsversorgungsscheinG soll dem Bergmann das Ausscheiden aus dem Untertagebau erleichtern, um die gefährdete Gesundheit des Bergmanns möglichst zu erhalten und den Bergbau von nicht voll einsatzfähigen Bergleuten zu entlasten. Der Weiterbezug von Hausbrandkohle und die Einräumung sonstiger



- 5 -

Rechte (Kündigungsschutz, Wohnungsschutz) sollen dem Bergmann einen Anreiz zum Wechsel des Arbeitsplatzes geben, indem ihm die bisherigen Sonderrechte als Bergmann erhalten bleiben (vgl. z.B. BAG AP Nr. 4 zu § 9 BergmannsVersorgScheinG NRW [Bl. 2]). Um diesem Zweck gerecht zu werden, garantiert § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG dem ehemaligen Bergmann den Weiterbezug von Hausbrand nicht nur in dem Umfang, wie er zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Bergbau bestand, gewährleistet also nicht nur einen bloßen "status quo", sondern paßt das Bezugsrecht hinsichtlich Menge und Voraussetzungen den jeweils zur Zeit der Geltendmachung der Forderung bestehenden Rechten der aktiven Bergleute an. Hinsichtlich des Bezuges von Hausbrand sollen die Bergmannsversorgungsschein-Inhaber gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG so gestellt werden, als hätten sie den Bergbau während ihrer anderweitigen Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheines nie verlassen. Gerade diese ständige Anpassung, die in der Regel eine Verbesserung darstellen wird, ist es, die den gefährdeten Bergleuten den Entschluß zur Aufgabe der Untertagearbeit erleichtern soll.

Dann muß aber der Anspruch der Bergmannsversorgungsschein-Inhaber auf Weiterbezug von Hausbrand auch insoweit dem Recht der aktiven Bergleute angepaßt werden, wie diese eine Abgeltung für nicht verwendete Kohlen verlangen können. Andernfalls würde der Gesetzeszweck unterlaufen; denn die gesetzlich vorgeschriebene Gleichstellung hinsichtlich des Bezugs von Hausbrandkohlen wäre nicht mehr gegeben, wenn die aktiven Bergleute unter bestimmten Voraussetzungen statt der Kohlen Abgeltung beanspruchen könnten, während den Ehemaligen ein solches Recht nicht zustünde.

c) Hiergegen kann die Revision nicht mit Erfolg einwenden, der Gesetzgeber hätte hinreichend Gelegenheit gehabt, § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW insoweit zu ändern, wenn er dieses Ergebnis gewollt hätte. Hierzu hatte der Gesetzgeber keine Veranlassung, weil die vom Senat in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen vertretene Auslegung mit dem bestehenden Gesetzeswortlaut vereinbar ist und allein Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht.

2. Die übrigen Erwägungen der Revision führen zu keinem anderen Ergebnis.



- 6 -

- 6 -

- a) Der Ausschluß des Rechtsanspruchs in Nr. 2 der Konzernrichtlinie 8/71 ist ohne Bedeutung. Es ist unstreitig, daß die Beklagte die Barabgeltung allen ihren Aktiven gewährt, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen. Sie ist deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW verpflichtet, dem Kläger die gleichen Leistungen zukommen zu lassen. Der generelle Ausschluß der BergmannsVersorgSchein-Inhaber von dieser Leistung (Nr. 14 der "Kommentierungen") ist wegen Verstoßes gegen das Gesetz unwirksam.
- b) Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger nach der tariflichen Regelung Barabgeltung verlangen könnte. Die Konzernrichtlinie knüpft nicht an die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen an; das Gesetz stellt die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen hinsichtlich des Anspruchs auf Hausbrand den aktiven Bergleuten schlechthin gleich, nicht nur hinsichtlich etwaiger tariflicher Ansprüche. Auch insofern scheitert Nr. 14 der "Kommentierung" an der zwingenden gesetzlichen Regelung. Deshalb paßt auch das von der Revision angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Februar 1969 - 4 Sa 542/68 - nicht auf den vorliegenden Fall; in dem vom Landesarbeitsgericht Hamm entschiedenen Fall gab es offenbar keine der Konzernrichtlinie 8/71 vergleichbare, über den Tarifvertrag hinausgehende Regelung über die Barabgeltung von Hausbrand.
- c) Die Revision verteidigt weiter die Handhabung durch die Beklagte mit einem Hinweis auf den Zweck der Konzernrichtlinie. Diese Maßnahme sei gedacht als eine Maßnahme zur Erhaltung des personellen Stammes der R AG. Da das Argument des personellen Bestandschutzes der R AG auf den Kläger als dem nicht mehr aktiven Bergmann nicht zutreffe, könne er sich auf die Konzernrichtlinie 8/71 auch nicht berufen. Damit verkennt die Revision jedoch, daß die zwingende Gleichstellung des Klägers mit den aktiven Bergleuten hinsichtlich des Bezuges von Hausbrand eine Begünstigung nur der Aktiven aus personalpolitischen Gründen ausschließt.
- d) Schließlich meint die Revision, daß der Kläger - und jeder andere Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins - dann, wenn er die Fürsorge der Beklagten in Anspruch nehmen wolle, auch deren Produkte verwenden müsse. Dabei dürfe nicht über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

sehen werden, daß die Beschränkung der Deputate auf Hausbrandkohle auch aus marktpolitischen Gründen geschehen sei. Es sei jedenfalls keine unzumutbare Härte, wenn der Deputat-Bezugsberechtigter sich der etwas unbequemereren Art der Wohnungsbeheizung nämlich dem Verfeuern von Kohle unterziehen müsse.

Dabei läßt die Revision außer Acht, daß einerseits die Konzernrichtlinie auf solche Überlegungen keine Rücksicht nimmt, und daß andererseits nicht der Kläger, sondern die W AG die Heizung seiner Wohnung umgestellt hat.

3. Nach allem erweist sich die Klageforderung als begründet, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Polcyn

Dr. Blasig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)